



Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Automobilsteuerverordnung

(AStV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. d und 3

¹ Von der Steuer befreit ist die Einfuhr von:

d. *Aufgehoben*

³ Bei der Herstellung im Inland ist von der Steuer befreit:

- a. die Lieferung oder der Eigengebrauch von Automobilen nach Absatz 1 Buchstaben a Ziffern 2–4 sowie b und c;
- b. die Lieferung von Automobilen, die nachweislich direkt ins Ausland ausgeführt werden; nicht von der Steuer befreit ist die Überlassung von Automobilen zum Gebrauch oder zur Nutzung, die nachweislich direkt ins Ausland ausgeführt werden.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

SR

¹ SR **641.511**

2023-...

«%ASFF_YYYY_ID»

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr